



# ÖSTERREICHISCHER FOXTERRIER - KLUB

gegründet 1895



<http://www.foxterrierklub.at> ZVR-Zahl:  
mag.horky@aon.at

563187850

e-mail:

**Bankverbindung:** Bank Austria Konto: 51280382049 BLZ 12000

---

## ERGÄNZUNG DER ZUCHT - und EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN DES ÖKV DURCH DEN ÖSTERREICHISCHEN FOXTERRIER-KLUB Februar 2009.

Den Verbandskörperschaften wird im § 1 der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV das Recht eingeräumt, diese zum Wohle einer Rasse zu ergänzen bzw. zu verschärfen.

In Folge führen wir zum leichteren Verständnis der jeweiligen Ergänzungen immer den betreffenden § der Zuchtordnung an.

### **Zu § 5 Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen:**

- a) Eine Hündin darf frühestens nach der zweiten Hitze oder im Alter von mindestens 15 Monaten zum ersten Mal belegt werden.
- b) Zieht eine Hündin nicht mehr als 4 Welpen in einem Wurf auf, so kann sie bei der nächsten Läufigkeit nochmals belegt werden. Danach ist unbedingt eine Hitze auszusetzen.
- c) Das Höchstalter zum Belegen einer Hündin ist 8 Jahre. Für zuchtwürdige Hunde kann es Ausnahmen geben. Diese sind vor dem Deckakt beim ÖFK schriftlich zu beantragen.

### **Zu § 10 Gliederung des ÖHZB, besondere Eintragungsvoraussetzungen:**

- a) Voraussetzung für die Eintragung in das ÖHZB ist die zweimalige Bewertung beider Elterntiere mit mindestens „sehr gut“ auf vom ÖKV anerkannten internationalen CACIB – Ausstellungen, oder (und) auf vom ÖKV geschützten nationalen CACA – Ausstellungen. Für Gebrauchshunde kann auch eine der beiden Bewertungen auf einer Pfostenschau im Zusammenhang mit der Prüfung durch einen ÖFK Formwertrichter erfolgen. Bei Pfostenschauen die vom ÖFK veranstaltet und von Foxterrier Spezialrichter bewertet worden, gibt es keine Mindestteilnehmerzahl.
- b) Die Kennzeichnung der Welpen durch einen Chip – gesetzt vom Tierarzt ist Pflicht. Der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Welpen am Tag der Wurfabnahme bereits gekennzeichnet sind.
- c) Als Mindestimpfschutz ist eine einmalige Grundimmunisierung Pflicht, die durch einen auf den Namen des Hundes lautenden Impfpass nachzuweisen ist.
- d) Den Züchtern von Glatthaar-Foxterriern wird dringend empfohlen eine Knieuntersuchung der Hunde durchführen zu lassen. Bei Linien, wo Fälle von Knieluxationen bereits aufgetreten sind, ist der Zuchtwart berechtigt, eine entsprechende Untersuchung vor dem Decken zwingend vorzuschreiben. Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden.

- e) Das Prädikat „Auslesezucht“ wird mit einem Stempel in der Ahnentafel der Welpen vermerkt, wenn beide Elterntiere mindestens 4x mit dem Formwert „vorzüglich“ bewertet wurden. Das Prädikat „Geeignet zur jagdlichen Leistungszucht“ und „Aus jagdlicher Leistungszucht“ siehe Anhang 1 Jagd.
- f) Nichterfüllung der Zuchtbestimmungen zieht eine Eintragung in das B-Blatt des ÖHZB nach sich. Der Züchter ist verpflichtet die Käufer der Welpen darauf hinzuweisen.
- g) Klubmitglieder, deren Würfe in das A-Blatt des ÖHZB. eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der Eintragsgebühr auf 1/3. Solche, deren Würfe in das B-Blatt eingetragen werden, erhalten keine Ermäßigung. Ebenso Nicht-Mitglieder.
- h) Der Zuchtwart oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter ist berechtigt, nach Fallen des Wurfes eine Wurfbesichtigung durchzuführen. Er ist verpflichtet alle bedenklichen Fehler, soweit solche festgestellt wurden, zu protokollieren. Der Züchter hat fristgerecht die Wurfabnahmen zu beantragen.
- i) Darüber hinaus ist der Zuchtwart oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter berechtigt, bei Züchtern vor dem Fallen eines Wurfes oder auch während der Aufzuchtphase die Zuchtstätte zu kontrollieren und gegebenenfalls dem Züchter entsprechende Auflagen zu erteilen, die in einer vom Zuchtwart gesetzten Frist erfüllt werden müssen. Sämtliche Kontrollen einer Zuchtstätte durch den Zuchtwart oder seinem bevollmächtigten Vertreter können auch ohne Vorankündigung erfolgen. Sollten Auflagen erteilt werden, die Nachkontrollen erforderlich machen, sind die durch diese Kontrollen entstehenden Spesen des Klubs vom Züchter zu tragen.
- j) Die Welpen dürfen erst nach vollendeter 8. Lebenswoche abgegeben werden.
- k) Die Reinhaltung des Zwingers ist Pflicht jedes Züchters, sollten grobe Mängel festgestellt werden, hat der Vorstand das Recht und die Pflicht die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
- l) Die Züchter sind verpflichtet, die Namen und Adressen der Welpenkäufer dem Klub bekannt zu geben.
- m) Hunde deren Eltern unbekannt sind, werden ab 1.1.2009 nicht in das Register des ÖHZB eingetragen.

### **Zu § 13 Anmeldung zur Eintragung:**

- a) Der Zuchtwart ist sofort nach Fallen des Wurfes formlos zu verständigen.
- b) Spätestens 14 Tage nach Fallen des Wurfes sind dem Zuchtwart alle Unterlagen zuzusenden, um sicherzustellen, dass die Papiere bei der Welpenvergabe dem Hundebesitzer mitgegeben werden können.